

STADT ESCHWEILER

BEBAUUNGSPLAN 302 – AM GRACHTWEG WEST –

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I.1 Art der baulichen Nutzung

Industriegebiete

- I.1.1 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die in Industriegebieten (GI 1 und GI 2) gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen nicht zulässig.
- I.1.2 Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass die in Industriegebieten (GI 1 und GI 2) gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten und Einzelhandelsbetriebe aller Art nicht zulässig sind.
- I.1.3 Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die in Industriegebieten (GI 1 und GI 2) gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind sowie
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- nicht zulässig.

I.2 Ausschluss von Betriebsbereichen i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den Industriegebieten Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG mit Betrieben und Anlagen, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 der StörfallV genannten Grenzen erreichen oder überschreiten und den Abstandsklassen I, II, III und IV des Anhangs 1 des Leitfadens KAS 18, 2. überarbeitete Fassung der Störfallkommission / Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit, November 2010, korrigiert im Dezember 2020 zuzuordnen sind sowie Betriebsbereiche mit Anlagen und Betrieben mit gefährlichen Stoffen, die ähnliche Stoffeigenschaften und ein vergleichbares Gefahrenpotential aufweisen, nicht zulässig.

Betriebsbereiche mit Stoffen der Abstandsklassen I und II oder vergleichbaren Stoffen sind zulässig, wenn durch Gutachten eines Sachverständigen nach § 29b BImSchG nachgewiesen wird, dass auf Grund besonderer technischer Vorkehrungen und Maßnahmen ein geringerer Abstand als der in den Abstandsklassen I und II festgelegte angemessen ist.

I.3 Gliederung der Industriegebiete gemäß Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06. Juni 2007

- I.3.1 Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauNVO sowie § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind in dem Teilgebiet GI 1 Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I – III sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad ausgeschlossen. Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse III sind ausnahmsweise zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass deren Emissionen durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen soweit begrenzt werden, dass schädliche Auswirkungen auf bestehende oder planungsrechtlich zulässige schützenswerte Bebauung in Wohn-, Misch- oder Dorfgebieten dauerhaft vermieden werden (Atypik).
- I.3.2 Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauNVO sowie § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind in dem Teilgebiet GI 2 Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I – II sowie Anlagen und Betriebe mit ähnlichem Emissionsgrad ausgeschlossen. Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse II sind ausnahmsweise zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass deren Emissionen durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen soweit begrenzt werden, dass schädliche Auswirkungen auf bestehende oder planungsrechtlich zulässige schützenswerte Bebauung in Wohn-, Misch- oder Dorfgebieten dauerhaft vermieden werden (Atypik).

I.4 Höhen baulicher Anlagen

- I.4.1 Die Höhen der baulichen Anlagen werden durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (GH) begrenzt. Bezugshöhe der Höhenfestsetzung ist NHN. Die maximale Gebäudehöhe ist jeweils vom höchsten Punkt des Gebäudes einzuhalten.
- I.4.2 Eine Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe durch untergeordnete Gebäudeteile, Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, Hebeanlagen, Behälter oder sonstige selbstständige technisch geprägte Anlagen kann bis zu 6,00 m ausnahmsweise zugelassen werden.

I.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

- I.5.1 Die mit GFL 1 gekennzeichnete und umgrenzte Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und der RWE Power AG zu belasten.
- I.5.2 Die mit GFL 2 gekennzeichnete und umgrenzte Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für eine Entwässerungsleitung zugunsten der Stadt Eschweiler zu belasten.

I.6 Anschluss an die Verkehrsflächen

Von der als „Planstraße“ bezeichneten öffentlichen Straßenverkehrsfläche aus ist im Bereich der Industriegebiete GI 1 und GI 2 pro Gewerbebetrieb eine Zufahrt in maximal 20,00 m Breite zulässig. Bei einer Grundstücksgröße eines Gewerbebetriebes von über 65.000 m² ist eine zweite Zufahrt zur im Plan festgesetzten „Planstraße“ zulässig.

I.7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

I.7.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der mit M 1 gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine dauerhafte Eingrünung mit einer mehrreihigen Strauchhecke aus Straucharten der Gehölzliste A in der angegebenen Mindestqualität anzulegen.

Die Pflanzung ist zweireihig versetzt, in einem Pflanzraster von 1,5 x 1 m vorzunehmen. Dabei sind mindestens sieben verschiedene Arten zu verwenden und in Gruppen von jeweils drei bis fünf Exemplaren / Art zu pflanzen.

Die Bestände sind dauerhaft zu erhalten, art- und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Zufahrten entsprechend der Festsetzung unter I.6 sind zulässig.

I.7.2 Begrünung nicht überbauter Flächen

Mindestens 20 % der Grundstücksfläche sind mit einer Mischvegetation aus Bäumen, Sträuchern, Bodendeckern und Rasen zu begrünen und zu pflegen. Davon sind 50 % der Fläche mit Bäumen und Sträuchern und 50 % mit Bodendeckern und Rasen zu bepflanzen. Baum- und Strauchpflanzungen sind gemäß der Gehölzliste A in der dort angegebenen Mindestqualität vorzunehmen.

Baumscheiben sind mit einer Mindestgröße von 6 m² (netto) (Baumgrubenvolumen mind. 12 m³) herzustellen.

Die Bestände sind fachgerecht anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten, art- und fachgerecht zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

I.7.3 Begrünung der Stellplatzflächen

Stellplatzflächen für Personenkraftwagen (PKW) sind mit wasserdurchlässigen Materialien (Rasenfugenpflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen o.ä.) herzustellen.

Auf den PKW-Stellplatzanlagen ist je 5 ebenerdige Stellplätze ein standortgerechter Baum gemäß der Gehölzliste B in der angegebenen Mindestqualität anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist in der nächsten Pflanzperiode eine adäquate Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Baumscheiben sind mit einer Mindestgröße von 6 m² (netto) (Baumgrubenvolumen mind. 12 m³) herzustellen.

I.7.4 Begrünung der Dachflächen

Dachflächen sind in einer Größe von mindestens 15 % der versiegelbaren Fläche (Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO) als extensives Gründach auszubilden. Die Eingrünung hat fachgerecht durch Ansaat einer Gras-Kräuter oder Sedum-Sprossenansaat auf einer Substratschicht von mindestens 8 cm Stärke (zzgl. Drainschicht) zu erfolgen. Eine Kombination von Dachbegrünung und Photovoltaik-/Solarthermie-Anlagen ist zulässig. Wenn die Summe der Dachflächen kleiner als 15% der versiegelbaren Fläche ist, ist als Ausgleich dafür eine dem ökologischen Fehlbetrag entsprechende Fläche von Versiegelung freizuhalten und gemäß I.7.2 zu begrünen.

Die Funktion der Dachbegrünung ist dauerhaft zu gewährleisten und bei Verlust zu ersetzen.

I.8 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gewässer mit Randstreifen

Innerhalb der mit M 2 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die Gewässersohle des dort verlaufenden Entwässerungsgrabens sowie dessen Böschungen unter Verwendung von regionalem Saatgut einzugrünen. Die Mahd ist dabei vorzugsweise von der östlich des Grabens gelegenen Seite durchzuführen, um Beeinträchtigungen der Maßnahmenfläche zu vermeiden.

Die westlich und östlich an den Graben angrenzenden Grünflächen sind durch Einsaat mit kräuterreichem, regionalem Saatgut als extensiv bewirtschaftete, artenreiche Mähwiese zu entwickeln und zu pflegen. Gehölzaufwüchse innerhalb der Fläche sind regelmäßig zu entnehmen. Eine Mahd darf erst ab dem 15.06. eines Kalenderjahres erfolgen und das Mahdgut ist aus der Fläche zu entnehmen. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zugelassen.

Die Maßnahmenfläche ist dauerhaft zu erhalten sowie art- und fachgerecht zu pflegen.

Das bestehende Gewässer ist einschließlich des Gewässerrandstreifens langfristig zu erhalten.

I.9 Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich zu den Grundstücken mit Eingriffen

Zum externen Ausgleich der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf den Grundstücken

- Stadt Eschweiler, Gemarkung Eschweiler, Flur 74, Flurstück 6,
- Stadt Eschweiler, Gemarkung Weisweiler, Flur 11, Flurstücke 19/1, 164, 166,
- Stadt Herzogenrath, Gemarkung Herzogenrath, Flur 8, Flurstück 4 sowie
- Stadt Alsdorf, Gemarkung Hoengen, Flur 15, Flurstücke 206, 207, 248

folgende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt: Entwicklung von Wald mit lebensraumtypischen Gehölzarten auf bisher als Intensivacker oder Intensivwiese genutzten Teilbereichen.

Diese Maßnahmen werden als Ausgleich in einer Höhe von insgesamt 186.618 Biotopwertpunkten (BWP) gemäß den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages dem ermittelten Defizit des Bebauungsplanes 302 - Am Grachtweg West - zugeordnet. Zusätzlich werden 45.900 Biotopwertpunkte über das Ökokonto „Schwarzenbruch“ der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft ausgeglichen und ebenfalls diesem Bebauungsplan zugeordnet. Die dem Ökokonto zugeordneten Maßnahmenflächen befinden sich in Stolberg, Gemarkung Stolberg in der Flur 36.

I.10 Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Aufgrund eines Schutzabstandes zur nördlich angrenzenden Hochdeponie sind innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzten Fläche bauliche Anlagen bzw. Nutzungen, die für einen dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet sind, nicht zulässig.

I.11 Geländehöhen

I.11.1 Innerhalb des Industriegebietes sind Aufschüttungen bis zu einer maximalen Geländehöhe von 128,0 m ü. NHN zulässig.

I.11.2 Durch die Aufschüttungen darf unmittelbar zur östlich gelegenen Fläche „M2“ für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft eine Böschung mit einer maximalen Neigung von 1:2 und einer maximalen Höhe von 4,0 m bezogen auf das heutige Gelände entstehen.

II. KENNZEICHNUNG

Bodenbelastungen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich folgende Flächen, die im Altlastenkataster der StädteRegion Aachen unter folgenden Katasternummern nachrichtlich erfasst werden:

- Katasternummer 5103/0565: Ehemalige Tagesanlagen des Tagebaus Inden
- Katasternummer 5103/0382: Ehemalige Tagesanlagen des Tagebaus Inden
- Katasternummer 5103/0319: Kraftwerk Weisweiler

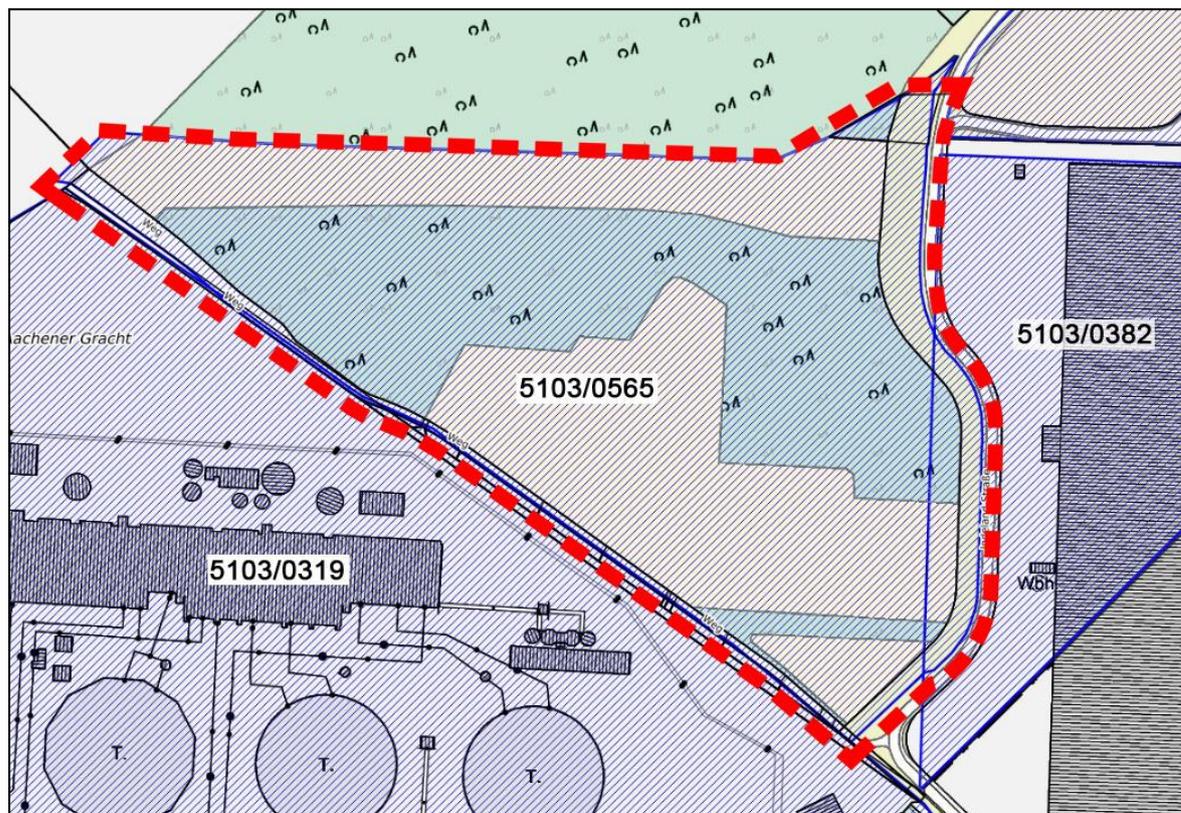


Abb.: Ausschnitt aus dem Altlastenkataster der StädteRegion Aachen mit Geltungsbereich BP 302 in Rot
[Quelle: Inkas Portal der StädteRegion Aachen]

III. HINWEISE

III.1 Gebäudehöhe

Wenn bauliche Anlagen, einschließlich untergeordneter Gebäudeteile, eine Höhe von 30 m über der Geländeoberfläche überschreiten, ist eine Einzelfallprüfung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vor der Erteilung einer Baugenehmigung erforderlich.

III.2 Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Bereich großräumiger Grundwasserabsenkung durch bergbauliche Maßnahmen. Nach Einstellung der Tagebausümpfungsmaßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Grundwasser im Plangebiet wieder ansteigt und sehr oberflächennah anstehen wird.

Aufgrund bindiger Bodenschichten kann es im gesamten Plangebiet zum Aufstau von Oberflächen- und Schichtwasser kommen, die Abdichtungsmaßnahmen und Drainung erforderlich machen.

III.3 Bodenverhältnisse

Wegen der Bodenverhältnisse im Plangebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich.

III.4 Bodenbelastungen

Bodenkontaminationen mit Schwermetallen bzw. PAK können in voraussichtlich relativ geringer Stoffkonzentration im Plangebiet aufgrund der vormaligen Nutzung für den Tagebau Iden vorliegen. Bei Erdeingriffen bzw. Baumaßnahmen wird empfohlen, Aushubarbeiten fachkundig begleiten zu lassen. Im Bereich der ehemaligen Tankstelle wird von Seiten der StädteRegion Aachen eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten für erforderlich gehalten.

Für den Fall, dass bei Erdarbeiten organoleptisch (z.B. geruchlich oder visuell) auffälliges Bodenmaterial festgestellt wird, ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen unverzüglich zwecks Abstimmung weiterer Maßnahmen zu unterrichten (§ 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).

Der bei den Erdaushubarbeiten ggf. anfallende kontaminierte Bodenaushub ist entsprechend zu behandeln bzw. zu deklarieren und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung / Entsorgung zuzuführen.

III.5 Kampfmittel

In fast dem gesamten Plangebiet liegen Hinweise auf Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe aus dem Zweiten Weltkrieg vor. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel von Seiten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf empfohlen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

III.6 Bodenfunde

Im Plangebiet gibt es Hinweise auf archäologische Fundstellen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

III.7 Aktiver Grundwasserpegel

Der im Plan dargestellte Standort des Pegels 86774 der RWE Power AG muss in einem Radius von 4,0 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Gehölzen oder Bäumen freigehalten werden.

Für Baumaßnahmen im Nahbereich des Pegels sind gegebenenfalls zusätzliche bauliche Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit der RWE Power AG, Abt. Bergschäden, Köln erforderlich.

III.8 Waldabstand

Es wird darauf hingewiesen, dass im nördlichen Teilbereich die überbaubaren Flächen an die Waldgrenze heranrücken.

III.9 Ableitung des Niederschlags- und des Schmutzwassers

Das innerhalb des Industriegebietes anfallende vorbelastete Niederschlagswasser ist zu fassen und entsprechenden Niederschlagswasserreinigungsanlagen zuzuleiten. Die Niederschlagswasserbehandlung ist für die jeweiligen Baugrundstücke in eigener Verantwortung zu errichten und zu betreiben. Das vorgereinigte Niederschlagswasser ist zusammen mit dem unbelasteten Niederschlagswasser Rückhaltungen innerhalb des Industriegebietes zuzuführen. Der gedrosselte Abfluss wird über den öffentlichen Niederschlagswasserkanal im nördlichen Bereich des Plangebietes in das Gewässer 900 abgeleitet. Niederschlagswasser, das auf unmittelbar an das Gewässer grenzenden Grundstücken anfällt, kann gedrosselt direkt in das Gewässer geleitet werden. Die maximale Einleitmenge des Niederschlagswassers in das Gewässer 900 beträgt für das gesamte Industriegebiet 65 l/sec.

Die Schmutzwassermenge ist für das gesamte Industriegebiet auf 6 l/sec. begrenzt.

Die vorgenannten Einleitmengen sind bei mehreren Baugrundstücken im Verhältnis der Grundstücksgröße zur gesamten Plangebietsgröße aufzuteilen.

III.10 Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Vertrauen" im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH (vertreten durch die RWE Power AG) sowie über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld "Eschweiler Reserve-Grube" im Eigentum der EBV GmbH. Heute noch einwirkungsrelevanter Steinkohlen(alt)bergbau ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 302 nicht dokumentiert.

Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet im Randbereich der Innenkippe des Braunkohlentagebaus Inden sowie in einem Teilbereich der ehemaligen Tagesanlagen wie Lagerhallen, Gleisanlagen etc. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 302 hat jedoch kein Abbau von Braunkohle stattgefunden.

III.11 Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Mit dem Bebauungsplan sind Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB verbunden. Für den erforderlichen Ausgleich werden Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans in Anspruch genommen. Die Umsetzung dieser Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle wird gemäß § 11 BauGB vertraglich vereinbart.

III.12 Belange des Artenschutzes

Gemäß der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan vom Kölner Büro für Faunistik, Juni 2022, sind durch folgende Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszuschließen.

Eingriffe in die Vegetation

Eingriffe in Gehölze, Bäume und Bodenvegetation (einschl. Räumung der bodennahen Kräuterschicht und Entfernung von Baumstümpfen) sowie die Räumung von Schnittgut (Stammholz, Äste, Reisig) sind nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September zulässig, Abweichungen können in Abstimmung mit der StädteRegion Aachen zugelassen werden.

Die folgenden Maßnahmen sind durch qualifizierte Fachkräfte gemäß der Artenschutzprüfung durchzuführen:

Maßnahmen für den Baumpieper

Baumpieper sind vor Beginn der Eingriffe artspezifisch umzusiedeln. Hierfür ist ein Ersatzlebensraum nördlich des Plangebietes vorgesehen (siehe CEF 1-Maßnahme der Artenschutzprüfung).

Maßnahmen für die Haselmaus

Umsiedlungen der Haselmaus sind bereits erfolgt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Haselmaus im Plangebiet weiterhin vorkommt. Individuen der Haselmaus sind vor Beginn der Eingriffe artspezifisch umzusiedeln. Hierfür sind zwei Ersatzlebensräume vorgesehen (siehe CEF 2-Maßnahme der Artenschutzprüfung).

Maßnahmen für Fledermäuse

Im Plangebiet können Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Bäume mit Baumhöhlen sind vor ihrer Fällung auf möglichen Besatz von Fledermäusen zu kontrollieren. Falls Fledermäuse festgestellt werden, ist deren Umsiedlung in Ersatzquartiere erforderlich (optionale CEF 3-Maßnahme der Artenschutzprüfung).

III.13 Staub- und Geräuschmissionen aus dem Tagebau Inden

Innerhalb des Plangebietes kann es wegen des nahegelegenen Tagebaus Inden temporär zu erhöhten Staub- und Geräuschmissionen kommen, die belästigend wirken können.

III.14 Erdbebengefährdung

Das Plangebiet wird der Erdbebenzone 3 und der Untergrundklasse T zugeordnet.

IV. **GEHÖLZLISTEN**

Gehölzliste A: Standortgerechte Laubgehölze			
Baumarten		Straucharten	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	<i>Rosa pimpinellifolia</i>	Dünenrose
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde		
Mindestqualität Bäume: Heister mit Herkunftsnachweis, 1 x verpflanzt, ohne Ballen, 125 - 150 cm Höhe; Mindestqualität Sträucher: Verpflanzte Sträucher mit Herkunftsnachweis, ohne Ballen, 60 - 100 cm Höhe, mind. 3 Triebe			

Gehölzliste B: Bäume im Bereich von Stellplätzen	
<i>Acer campestre</i> in Sorten	Feldahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i> in Sorten	Bergahorn
<i>Carpinus betulus</i> in Sorten	Hainbuche
<i>Corylus colurna</i>	Baumhasel
<i>Fraxinus ornus</i>	Manna-Esche
<i>Gleditsia triacanthos</i> 'Skyline'	Gleditschie 'Skyline'
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Sophora japonica</i> 'Regent'	Schnurbaum 'Regent'
<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Tilia cordata</i> in Sorten	Winterlinde
Mindestqualität: Hochstamm, 4 x verpflanzt, mit Drahtballen, 20 - 25 cm Stammumfang	